



Az.: 2/2002-A-50-40-20-01 (5.1.3)

 Datum: 19.07.2002
 Mörschel/stj
 Telefon: (069) 15 22-261
 Telefax: (069) 15 22-320
 R02H-abl.doc

An die

Verbandsmitglieder

(nur die Träger der ArV, die für die alten Bundesländer zuständig sind, nachrichtlich an die übrigen Träger der ArV, die BfA und die Bkn)

Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für das Rechnungsjahr 2003 in den alten Bundesländern und dem Westteil Berlins

Auf der Basis der Annahmen der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie der Finanzen vom 12. Juli 2002 zur wirtschaftlichen Entwicklung im zweiten Halbjahr 2002 und im Jahr 2003 wurde eine Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) und der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) für die Jahre 2002 und 2003 vorgenommen (vgl. Anlage 1). Nachdem die Pflichtbeiträge im ersten Halbjahr 2002 nur um 0,29 Prozent gestiegen sind, haben die Bundesregierung einerseits und die Rentenversicherungsträger und ihr Verband andererseits die Entwicklung des zweiten Halbjahres unterschiedlich eingeschätzt. Deswegen hat es mehrere Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – u. a. auch mit Arbeitsminister Walter Riester – gegeben. Das Arbeitsministerium hat sich sowohl an den Vorsitzenden des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch an das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung gewandt. Deren jeweilige Auffassungen unterstützen die Bundesregierung in ihrer Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Löhne. Die Rentenversicherung hat daraufhin Herrn Bundesminister Riester mitgeteilt, dass sie trotz ihrer Bedenken von den Annahmen der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie der Finanzen für das zweite Halbjahr 2002 und für das Jahr 2003 ausgehen wird.

Aus diesen Annahmen errechnet sich für das Jahr 2003 ein Beitragssatz von 19,3 Prozent.

Erläuterungen zur Methodik der Vorausberechnung der wichtigsten Einnahme- und Ausgabe-positionen der ArV und der AnV für die Kalenderjahre 2002 und 2003 werden mit besonderem Rundschreiben zur Verfügung gestellt.

000258

Wir bitten, die Ergebnisse dieser Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben für 2003 entsprechend den nachstehenden Ausführungen bei der Aufstellung der Haushaltspläne der Träger der ArV in den alten Bundesländern für 2003 zugrunde zu legen. Die folgenden Absätze können sinngemäß in die Präambel der Haushaltspläne übernommen werden:

- Die Haushaltsansätze gehen vom derzeit geltenden Rechtsstand aus.
- Der Beitragssatz soll nach § 160 SGB VI durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden. Der Entwurf einer Beitragssatzverordnung 2003 wird erst im Spätherbst 2002 erwartet. Für das Jahr 2003 geht die Bundesregierung gemäß § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB VI derzeit von einem Beitragssatz von 19,3 Prozent aus.
- Der Berechnung des allgemeinen Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2 SGB VI legt die Bundesregierung für das Jahr 2002 einen Beitragssatz von 21,0 Prozent und für das Jahr 2003 einen Beitragssatz von 21,5 Prozent zugrunde.
- Die Rechnungsergebnisse des Jahres 2001 sind in Tsd. DM ermittelt, die Werte für das Jahr 2002 sind in Tsd. € angegeben; die Werte für das Jahr 2001 wurden nachrichtlich mit Division durch 1,95583 in Tsd. € umgerechnet. Die Ansätze für das Jahr 2003 erfolgen in Tsd. €. Eventuelle Differenzen einer umgerechneten Summe von der Summe der umgerechneten Summanden entstehen durch Rundung und wurden so belassen.

Nach § 287 f SGB VI i. d. F. des RÜG erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 und 2 SGB VI für die alten Bundesländer und für die neuen Bundesländer getrennt. Die Ausgaben für Renten, Beitragserstattungen, die KVdR, die PVdR und die sonstigen Geldleistungen, die nicht Leistungen zur Teilhabe sind, müssen also für die alten Bundesländer und den Westteil Berlins bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse getrennt abgerechnet werden. Das Gleiche gilt für den Bundeszuschuss zur ArV.

Aus diesem Grund werden für die Haushalte 2003 der Träger der ArV gesonderte Haushaltsansätze in den alten Bundesländern (einschließlich Berlin-West) und in den neuen Bundesländern (einschließlich Berlin-Ost) vorgegeben. Die sich auf das Gebiet der neuen Bundesländer erstreckenden Träger der ArV (LVA Berlin, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) werden gebeten, Teilhaushalte für beide Gebiete vorzusehen.

Die Anlage 2 enthält Angaben zu den zwei Verteilungsschlüsseln, die zur Anwendung kommen. In der Anlage 3 sind die sich im Gemeinlastbereich ergebenden Werte für das Jahr 2002 und in der Anlage 4 die Haushaltsansätze für die einzelnen Träger der ArV in den alten Bundesländern für das Jahr 2003 zusammengestellt.

Für die Träger der ArV in den alten Bundesländern und dem Westteil Berlins wird im Folgenden die Kurzbezeichnung "ArV/West" verwendet.

Es wird grundsätzlich empfohlen, in den Haushaltsplänen 2003 sämtliche Einnahmen und Ausgaben in vollen 1000 € anzusetzen.

1. Verteilung der Beträge

1.1 Gemeinlastschlüssel

Von den vorausgerechneten Einnahmen und Ausgaben der ArV/West für 2002 und 2003; die dem Gemeinlastverfahren unterliegen, werden auf die einzelnen Versicherungsträger voraussichtlich Anteile in der Höhe entfallen, wie sie sich aus dem aktuellen Gemeinlastschlüssel - zur Zeit der Beitragseinnahmen in den Monaten Juli 2001 bis Juni 2002 - ergeben; diese Anteile sind aus der Spalte "G 2002" der Anlage 2 zu ersehen.

1.2 Verteilungsschlüssel BA-Beiträge

Eine von dem Schlüssel unter 1.1 abweichende Verteilung ergibt sich bei den Pflichtbeiträgen für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Beschluss des Fachausschusses für Finanzen in der Sitzung 2/80 am 08. Mai 1980 unter Tagesordnungspunkt 5.4; der bei diesen Beiträgen anzuwendende Verteilungsschlüssel ist in der Anlage 2 unter der Bezeichnung "A 2002" aufgeführt.

2. Beiträge, Zuschüsse und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln
- Kontenklasse 2 -

2.1 Beitragseinnahmen

Die Reineinnahmen der ArV/West aus Beiträgen ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	112.311.661	57.424.040
Wert für 2002		57.617.000
Haushaltsansatz für 2003		59.601.000

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an der Gesamtbeitragseinnahme ergeben sich nach Ziffer 1.1 aus dem mit "G 2002" bezeichneten Verteilerschlüssel in Anlage 2 und sind aus Spalte 1 der Anlagen 3, 4 zu ersehen.

2.1.1 Von der Gesamtbeitragseinnahme unter 2.1 entfällt auf die Pflichtbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit (BA-Beiträge) ein Betrag in Höhe von.

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	6.089.455	3.113.489
Wert für 2002		3.431.000
Haushaltsansatz für 2003		3.275.000

der unter der Kontenart 205 zu veranschlagen ist; die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich nach Ziffer 1.2 aus dem mit "A 2002" bezeichneten Schlüssel in Anlage 2; sie sind in Spalte 2 der Anlagen 3, 4 aufgeführt.

2.1.2

Von den Gesamtbeitragseinnahmen entfällt auf die Beiträge für Kindererziehungszeiten ein Betrag von

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	10.778.731	5.511.078
Wert für 2002		5.554.000
Haushaltsansatz für 2003		5.614.000

der unter der Kontenart 223 zur veranschlagen ist; die Anteile der einzelnen Versicherungsträger ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“; die Beiträge sind aus der Spalte 3 der Anlagen 3, 4 zu entnehmen.

2.1.3

Die Beitragseinnahmen - ohne die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit und die Beiträge für Kindererziehungszeiten - in Höhe von

Bezeichnung (Kontengruppe, Kontenart)	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Gesamtbeiträge (20 bis 23)	112 311 661	57 424 040	57 617 000	59 601 000
BA-Beiträge (205)	6 089 455	3 113 489	3 431 000	3 275 000
Beiträge für Kindererziehungszeiten (223)	10 778 731	5 511 078	5 554 000	5 614 000
20 + 21 + 22 + 23 - 205 - 223	95 443 475	48 799 474	48 632 000	50 712 000

sind bei den Kontengruppen 20 bis 23 - ohne die Kontenarten 205 und 223 - zu veranschlagen. Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger sind aus Spalte 4 der Anlagen 3, 4 zu ersehen.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Kontenarten der Kontengruppen 20 (ohne 205), 21, 22 (ohne 223) und 23 soll grundsätzlich nach den Verhältnissen erfolgen, wie sie im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr 2001 vorgelegen haben. Der Aufteilungsschlüssel nach den Rechnungsergebnissen 2001 ist ggf. zu korrigieren, wenn für 2003 bei Ihrer Versicherungsanstalt wesentliche Änderungen im Vergleich zum Rechnungsjahr 2001 erwartet werden; einen Anhaltspunkt hierzu liefern auch die Rechnungsergebnisse des ersten Halbjahres 2002.

2.2 Einnahmen aus Bundesmitteln sowie Erstattungen des Bundes und der Versorgungsdienststellen

2.2.1 Der Zuschuss des Bundes nach § 213 Abs. 2 SGB VI ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	42.493.579	21.726.622
Wert für 2002		22.350.000
Haushaltsansatz für 2003		23.273.000

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an dem Bundeszuschuss ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002"; die Beträge sind bei der Kontenart 250 zu veranschlagen (vgl. Spalte 5 der Anlagen 3, 4).

2.2.2 Die Erstattungen von Aufwendungen für Kinderzuschüsse nach § 291 SGB VI ergeben sich nach der Neuregelung der Kinderzuschüsse wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	4.480	2.291
Wert für 2002		2.000
Haushaltsansatz für 2003		-

Erstattungen für Kinderzuschüsse werden für das Jahr 2003 allenfalls noch in geringfügigem Umfang erwartet. Für die Kontenart 251 wird daher empfohlen, einheitlich keinen Geldansatz vorzunehmen. Die Kontenart (einschließlich Bezeichnung) sollte jedoch in den Haushalt aufgenommen werden. In den Erläuterungen sollte vermerkt werden, dass eine Schätzung des Betrages derzeit nicht möglich ist.

2.2.3

Die Erstattungen des Bundes für einigungsbedingte Leistungen nach § 291 c SGB VI ergeben sich wie folgt:

	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
Erstattung nach § 291 c SGB VI für				
Renten	3 381 (55,032 %)	1 729	1 800	1 800
Zusatzleistungen	2 125 (34,586 %)	1 086	1 100	1 200
KVdR	364 (5,919 %)	186	200	200
PVdR	45 (0,739 %)	23	-	-
Leist. zur Teilhabe im Wanderversicherungsausgleich für	11 (0,179 %)	6	-	-
Renten	23 (0,369 %)	12	-	-
Zusatzleistungen	180 (2,932 %)	92	100	100
KVdR	13 (0,216 %)	7	-	-
PVdR	2 (0,027 %)	1	-	-
Insgesamt	6 144 (100,000 %)	3 141	3 200	3 300

Die Anteile an dem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“ (vgl. Spalte 7 der Anlage 3, 4); sie sind zu veranschlagen in der Kontenart 252.

2.2.4

Die Erstattung des Bundes für Leistungen aus der Anrechnung von Pflichtbeiträgen bei Erwerbsunfähigkeit und für Invalidenrenten an Behinderte des Beitragsgebietes nach § 291 a SGB VI ergeben sich wie folgt:

	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
Erstattung nach § 291 a SGB VI für				
Rente (92,932 %)	355	182	200	200
KVdR (6,283 %)	23	12	-	-
PVdR (0,785 %)	3	2	-	-
Insgesamt (100,000 %)	381	195	200	200

Die Anteile an dem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“. Sie sind zu veranschlagen in der Kontenart 253 (vgl. Sp. 8 der Anlagen 3, 4).

2.2.5 Der zusätzliche Bundeszuschuss gemäß § 213 Abs. 3 und 4 SGB VI ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	15.296.185	7.820.815
Wert für 2002		9.299.000
Haushaltsansatz für 2003		11.242.000

Hier ist auch der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss veranschlagt (Ökosteuern).

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an dem zusätzlichen Bundeszuschuss ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002"; sie sind zu veranschlagen bei der Kontenart 257 (vgl. Sp. 9 der Anlagen 3, 4).

2.2.6 Erstattungen von den Versorgungsdienststellen

Die gesamten Einnahmen aus Erstattungen von den Versorgungsdienststellen nach § 72 G 131, § 99 AKG, Art. 6 Abschn. IV FANG, §§ 23 und 23 a NS-Abw.-Ges. und nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	400.521	204.783
Wert für 2002		200.000
Haushaltsansatz für 2003		200.000

Dieser Gesamtbetrag der Erstattungen der Kontengruppe 26 teilt sich nach den Verhältnissen in den Jahresrechnungen der Träger der ArV in den alten Bundesländern für das Kalenderjahr 2001 wie folgt auf:

000284

Bezeichnung (Kontenart)	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Erstattungen von Renten. (260)	272 755 (68,100 %)	139 457	136 200	136 200
Erstattungen von Zusatzleistungen (261)	112. (0,028 %)	57	100	100
Erstattungen von Aufwendun- gen zur KVdR und PVdR (262)	19 262 (4,809 %)	9 849	9 600	9 600
Erstattungen von Leist. zur Teilhabe (263)	34 (0,008 %)	17	-	-
Erstattungen von Verwaltungskosten (264)	2 953 (0,737 %)	1 510	1 500	1 500
Erstattungen für Zeiten der Nachversicherung (265)	(0,000 %)	-	-	-
Erstattungen von Renten, Zusatzleistungen sowie Beitragsanteilen und zu- schüssen zur KVdR und PVdR nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI (268)	102 992 (25,715 %)	52 659	51 400	51 400
Erstattungen von Leist. zur Teilhabe nach §§ 225 Abs. 1, 290 SGB VI (269)	2 413 (0,602 %)	1 234	1 200	1 200
Summe	400 521 (100,000 %)	204 783	200 000	200 000

Für die Erstattungen von Renten, Zusatzleistungen und von Beitragsanteilen und -zuschüssen zur KVdR und PVdR ergeben sich die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an den in Spalten 3 und 4 angegebenen Beträgen durch Anwendung des Verteilerschlüssels "G 2002" (vgl. Spalten 10 bis 13 der Anlagen 3, 4).

Zur Ermittlung der Erstattungen für Leistungen zur Teilhabe und für Verwaltungskosten sollen die einzelnen Versicherungsträger von den Beträgen ausgehen, die ihnen für das Rechnungsjahr 2001 tatsächlich erstattet worden sind; diese Beträge sind erforderlichenfalls angemessen zu verändern.

Die Erstattungen von den Versorgungsdienststellen sind bei den in Spalte 1 angegebenen Kontenarten zu veranschlagen.

2.2.7

Bei den Kontenarten 254 bis 256, 258 und 259 sind keine Geldansätze vorzusehen; die Konten betreffen nur die BfA.

2.2.8 Bei der Kontenart 265 ist kein Geldansatz vorzusehen; sie betrifft nur die Träger in den neuen Bundesländern.

3. Vermögenserträge, sonstige Erstattungen und sonstige Einnahmen

- Kontenklasse 3 -

3.1 Ersatz von Ausgaben für Rentenleistungen, Zusatzleistungen, für die KVdR und für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X

3.1.1 Ersatz von Rentenleistungen

Nach der Jahresabrechnung des BVA für das Rechnungsjahr 2001 beliefen sich die Einnahmen aus dem Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X mit 145.447 Tsd. DM auf 0,097 % der saldierten Rentenzahlungen in Höhe von 150.218.663 Tsd. DM. Die saldierten Rentenzahlungen berechnen sich für 2002 auf 78.697.000 Tsd. € und für 2003 auf 80.362.000 Tsd. €; 0,097 % hiervon werden als Ersatz von Rentenleistungen nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X erwartet:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	145.447	74.366
Wert für 2002		76.300
Haushaltsansatz für 2003		78.000

3.1.2 Ersatz von Aufwendungen für die KVdR

Der Ersatz von Aufwendungen für die KVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X belief sich im Geschäftsjahr 2001 mit 7.657 Tsd. DM auf 0,078 % der saldierten Aufwendungen für die KVdR in Höhe von 9.806.933 Tsd. DM. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die errechneten saldierten Aufwendungen für die KVdR von 5.269.000 Tsd. € im Jahr 2002 und 5.459.000 Tsd. € im Jahr 2003 ergibt folgende Erstattungsbeträge:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	7.657	3.915
Wert für 2002		4.100
Haushaltsansatz für 2003		4.300

3.1.3 Ersatz von Aufwendungen für die PVdR

Nach der Jahresabrechnung des BVA für das Kalenderjahr 2001 beliefen sich die Einnahmen aus dem Ersatz von Aufwendungen für die PVdR nach § 110 SGB VII und § 116 SGB X mit 1.085 Tsd. DM auf 0,090 % der saldierten Aufwendungen für die PVdR in Höhe von 1.211.993 Tsd. DM. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die errechneten saldierten Aufwendungen für die PVdR von 639.000 Tsd. € im Jahr 2002 und 652.000 Tsd. € im Jahr 2003 ergibt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	1.085	555
Wert für 2002		600
Haushaltsansatz für 2003		600

3.1.4 Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesen Gesamtbeträgen ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalten 17, 23 und 24 der Anlagen 3, 4); sie sind zu veranschlagen bei den Kontenarten 346, 356 und 357.

3.1.5 Nach der Jahresrechnung 2001 gab es keine Einnahmen der ArV/West aus dem Ersatz von Zusatzleistungen. Für die Kontenart 342 gilt die Empfehlung der Ziffer 2.2.2 entsprechend.

3.2 Erstattungen für Renten, Zusatzleistungen, KVdR- und PVdR-Aufwendungen, Erstattungen in der Wanderversicherung, Rentenrückflüsse, Rückflüsse von Zusatzleistungen, KVdR- und PVdR-Aufwendungen

3.2.1 Erstattung für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten durch die Bundesanstalt für Arbeit nach § 224 Abs. 2 SGB VI

Die Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der ArV/West für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten nach § 224 Abs. 2 SGB VI ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	79.848	40.826
Wert für 2002		79.900
Haushaltsansatz für 2003		79.900

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 16 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 343 zu veranschlagen.

3.2.2 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/West für Renten

Die Erstattungen der Bundesknappschaft nach §§ 223, 289 SGB VI an die Träger der ArV/West für Rentenzahlungen ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	414.046	211.698
Wert für 2002		204.800
Haushaltsansatz für 2003		198.400

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 14 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 340 zu veranschlagen.

3.2.3 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/West für Zusatzleistungen

Die Erstattungen der Bundesknappschaft nach §§ 223, 289 SGB VI an die Träger der ArV/West für Zusatzleistungen ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	132	67
Wert für 2002		100
Haushaltsansatz für 2003		100

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 15 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 341 zu veranschlagen.

3.2.4 Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/West für Beitragserstattungen

Die Erstattungen der Bundesknappschaft an die Träger der ArV/West für Beitragserstattungen ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	174	89
Wert für 2002		100
Haushaltsansatz für 2003		100

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 18 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 347 zu veranschlagen.

3.2.5

Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/West für KVdR-Beitragsanteile und -zuschüsse

Die Einnahmen aus dem Wanderversicherungsausgleich der Beitragsanteile und -zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	26.541	13.570
Wert für 2002		13.000
Haushaltsansatz für 2003		13.500

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 21 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 350 zu veranschlagen.

3.2.6

Wanderversicherungsausgleich zwischen der Bundesknappschaft und den Trägern der ArV/West für PVdR-Beitragsanteile und -zuschüsse

Die Einnahmen aus dem Wanderversicherungsausgleich der Beitragsanteile und -zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	3.951	2.020
Wert für 2002		2.000
Haushaltsansatz für 2003		1.900

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 22 der Anlagen 3,4); sie sind bei der Kontenart 351 zu veranschlagen.

3.2.7 Rückflüsse von Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung

Die Rückflüsse von Zusatzleistungen und KLG ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	121	62
Wert für 2002		100
Haushaltsansatz für 2003		100

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 19 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 348 zu veranschlagen.

3.2.8 Rentenrückflüsse

Nach der Jahresabrechnung des Bundesversicherungsamtes 2001 beliefen sich die Rentenrückflüsse mit 137.702 Tsd. DM auf 0,092 % der saldierten Rentenzahlungen.

Die Anwendung dieses v.H.-Satzes auf die errechneten Rentenzahlungen ergibt folgende Rentenrückflüsse:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	137.702	70.406
Wert für 2002		72.400
Haushaltsansatz für 2003		73.900

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 20 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 349 zu veranschlagen.

3.2.9 KVdR-Rückflüsse

Die Rückflüsse von KVdR-Aufwendungen beliefen sich im Rechnungsjahr 2001 mit 2.204 Tsd. DM auf 0,022 % der saldierten KVdR-Aufwendungen. Es ergeben sich folgende Ansätze:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	2.204	1.127
Wert für 2002		1.200
Haushaltsansatz für 2003		1.200

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 26 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 359 zu veranschlagen.

3.2.10 PVdR-Rückflüsse

Die Rückflüsse von PVdR-Aufwendungen beliefen sich im Rechnungsjahr 2001 mit 261 Tsd. DM auf 0,022 % der saldierten PVdR-Aufwendungen. Sie ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	261	133
Wert für 2002		100
Haushaltsansatz für 2003		100

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger zu diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“ (vgl. Spalte 25 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 358 zu veranschlagen.

3.2.11 Erstattungen von Ersatzzusatzrenten

Bei der Kontenart 345 ist kein Geldansatz vorzusehen; sie betrifft nur die BfA.

3.3 Einnahmen aus dem Finanzausgleich

Die Verbandsgeschäftsstelle geht bei den nachstehenden Empfehlungen zum Finanzausgleich wie im Vorjahr davon aus, dass die §§ 218 und 219 SGB VI in der Fassung des RÜG vom 01.01.1992 an in der gesamten Bundesrepublik anzuwenden sind. Sie geht weiterhin davon aus, dass deshalb die Vorschrift in Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt II, Ziffer 1, § 6 des Einigungsvertrages nicht mehr anzuwenden ist (vgl. dazu Ziffer 3.3 des Rundschreibens Nr. 2/96-A-50-40-20-01 (5.1.3) vom 16.07.1996).

3.3.1 Einnahmen aus dem Finanzausgleich innerhalb der ArV gemäß § 219 Abs. 3 SGB VI i. V. m. § 227 SGB VI

Für die Kontenart 370 wird empfohlen, einheitlich keinen Geldansatz vorzunehmen. Die Empfehlung der Ziffer 2.2.2 gilt entsprechend.

3.3.2 Einnahmen aus dem Finanzausgleich zwischen ArV/West und AnV gemäß § 218 Abs. 1 und 2 SGB VI

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich gemäß § 218 Abs. 1 und 2 SGB VI ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	4.135.818	2 114 610
Wert für 2002		1 425 000
Haushaltsansatz für 2003		

Die Anteile der einzelnen Träger der ArV/West an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 27 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 371 zu veranschlagen.

3.3.3 Einnahmen aus der Liquiditätshilfe zwischen ArV und AnV gemäß § 218 Abs. 3 SGB VI

Für die Kontenart 372 gilt die Empfehlung der Ziffer 2.2.2 entsprechend.

3.4 Vermögenserträge und -aufwendungen

3.4.1 Der Gesamtbetrag der saldierten Vermögenserträge der ArV/West ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	390.970	199.900
Wert für 2002		130.000
Haushaltsansatz für 2003		116.000

Es wird empfohlen, die Ansätze in den Kontengruppen 30, 31, 60 und 61 entsprechend der Struktur der Vermögensanlagen des einzelnen Versicherungsträgers vorzunehmen.

3.4.2 Wegen der Veranschlagung von Eigenkapitalzinsen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe (Kontengruppen 20 und 23 des Musterkontenrahmens für die Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung gemäß § 25 Abs. 6 RSVwV) wird auf die Beschlüsse des Gesundheitsausschusses in den Sitzungen 3/78 am 31. Mai 1978 und 6/78 am 06. Dezember 1978 sowie auf den Beschluss des Organisationsausschusses in der Sitzung 5/78 am 07. Dezember 1978 hingewiesen (vgl. auch VDR-Rundschreiben vom 10. Januar 1979, Az.: 491-11/151-02/155-00 (5.2.1)).

4. Renten, Zusatzleistungen, Leistungen für Kindererziehung, überführte Zusatz- und Sonderversorgungsleistungen, Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und Beitragserstattungen - Kontenklasse 5 -

4.1 Rentenzahlungen

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushaltsansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Saldierte Rentenzahlungen:	150 218 663	76 805 583	78 697 000	80 362 000
Es sind zuzusetzen die unter den Kontenarten 252, 253, 342, 346, 348 und 349 anzusetzenden Einnahmen:				
Erstattungen von Renten und Zusatzleistungen nach § 291 c SGB VI (vgl. 2.2.3)	5 506	2 815	2 900	3 000
Erstattungen von Renten nach § 291 a SGB VI, § 110 SGB VII (vgl. 2.2.4)	355	182	200	200
Ersatz von Zusatzleistungen nach §§ 116 SGB X, 110 SGB VII (vgl. 3.1.5)	-	-	-	-
Ersatz von Rentenleistungen nach §§ 110 SGB VII, 116 SGB X (vgl. 3.1.1)	145 447	74 366	76 300	78 000
Erstattungen der BA nach § 224 Abs. 2 SGB VI (vgl. 3.2.1)	79 848	40 826	79 900	79 900
Rückflüsse von Zusatzleistungen (vgl. 3.2.7)	121	62	100	100
Rentenrückflüsse (vgl. 3.2.8)	137 702	70 406	72 400	73 900
Es sind abzusetzen die unter den Kontenarten 538, 540, 542, 543, 545 und 546 anzusetzenden Ausgaben:				
Erstattungen nach § 217 Abs. 3 SGB VII (vgl. 4.2.3)	46	24	-	-
Witwen- und Witwerrentenabfindungen (vgl. 4.3.1)	34 074	17 422	18 100	18 500
Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen (vgl. 4.3.2)	47 135	24 100	24 400	24 900
Aufwendungen für Kinderzuschüsse (vgl. 4.3.3)	4 477	2 289	2 000	-
Auffüllbeträge (vgl. 4.3.5)	1 354	692	600	500
Rentenzuschläge (vgl. 4.3.6)	151	77	100	-
Brutto-Rentenzahlungen	150 500 405	76 949 635	78 883 600	80 553 200

Die Aufteilung dieser Beträge wurde aufgrund der Verhältnisse in der Jahresabrechnung des BVA für das Jahr 2001 vorgenommen.

000273

Die Rentenzahlungen teilen sich danach auf die einzelnen Kontenarten der Kontengruppen 50 und 51 wie folgt auf:

Bezeichnung (Kontenart)	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Durch die Post gezahlte Renten				
Renten wegen Alters (500)	91 596 304 (60,861 %)	46 832 447	48 009 300	49 025 500
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (501)	14 955 977 (9,938 %)	7 646 870	7 839 500	8 005 400
Renten wegen Todes (502)	29 441 192 (19,562 %)	15 053 042	15 431 200	15 757 800
Vertragsrenten				
Renten wegen Alters (503)	9 875 876 (6,562 %)	5 049 455	5 176 300	5 285 900
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (504)	1 659 951 (1,103 %)	848 719	870 100	888 500
Renten wegen Todes (505)	2 801 942 (1,862 %)	1 432 610	1 468 800	1 499 900
Summe Kontengruppe 50	150 331 242 (99,888 %)	76 863 144	78 795 200	80 463 000
Unmittelbar gezahlte Renten				
Renten wegen Alters (510)	5 537 (0,004 %)	2 831	3 200	3 200
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (511)	6 499 (0,004 %)	3 323	3 200	3 200
Renten wegen Todes (512)	4 702 (0,003 %)	2 404	2 400	2 400
Vertragsrenten				
Renten wegen Alters (513)	89 372 (0,059 %)	45 695	46 500	47 500
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (514)	23 513 (0,016 %)	12 022	12 600	12 900
Renten wegen Todes (515)	39 540 (0,026 %)	20 217	20 500	21 000
Summe Kontengruppe 51	169 163 (0,112 %)	86 492	88 400	90 200
Kontengruppen 50 + 51	150 500 405 (100,000 %)	76 949 635	78 883 600	80 553 200

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an den in Spalten 3 und 4 angegebenen Beträgen ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalten 28 bis 39 der Anlagen 3, 4); sie sind bei den in Spalte 1 in Klammern angegebenen Kontenarten zu veranschlagen.

Bei den Kontenarten 507, 508, 509, 518 und 519 sind keine Geldansätze vorzusehen.

4.2 Ausgleichszahlungen an andere Sozialversicherungsträger

Es werden berechnet:

4.2.1 Der Wanderversicherungsausgleich der Träger der ArV/West an die Bundesknappschaft für Renten (einschl. der Erstattungen nach Ziffer 2.2.3) auf

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	4.258.735	2.177.457
Wert für 2002		2.304.500
Haushaltsansatz für 2003		2.513.800

4.2.2 Der Wanderungsausgleich nach § 223 Abs. 6 SGB VI der Träger der ArV/West an die Bundesknappschaft auf

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	471.739	241.196
Wert für 2002		255.000
Haushaltsansatz für 2003		275.000

4.2.3 Die Erstattungen nach § 217 Abs. 3 SGB VII auf

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	46	24
Wert für 2002		-
Haushaltsansatz für 2003		-

4.2.4 Der Wanderversicherungsausgleich der ArV an die Bundesknappschaft für Zusatzleistungen auf

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	2.509	1.283
Wert für 2002		1.400
Haushaltsansatz für 2003		1.500

4.2.5 Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesen Beträgen ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalten 40 bis 42 und 49 der Anlagen 3, 4); sie sind bei den Kontenarten 530, 532, 538 und 548 zu veranschlagen.

4.2.6 Bei der Kontenart 535 ist kein Geldansatz vorzusehen.

4.3 Zusatzleistungen und Leistungen für Kindererziehung (Kontengruppe 54)

4.3.1 Witwen- und Witwerrentenabfindungen

Die Witwen- und Witwerrentenabfindungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2001 mit 34.074 Tsd. DM auf 0,023 % der saldierten Rentenleistungen. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die errechneten saldierten Rentenleistungen ergibt folgende Werte:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	34.074	17.422
Wert für 2002		18.100
Haushaltsansatz für 2003		18.500

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 43 der Anlagen 3, 4); sie sind in der Kontenart 540 zu veranschlagen.

4.3.2 Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen

Die Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen beliefen sich im Rechnungsjahr 2001 mit 47.135 Tsd. DM auf 0,031 % der saldierten Rentenleistungen. Die Anwendung dieses Prozentsatzes auf die errechneten saldierten Rentenleistungen ergibt folgende Werte:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	47.135	24.100
Wert für 2002		24.400
Haushaltsansatz für 2003		24.900

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 44 der Anlagen 3, 4); sie sind in der Kontenart 542 zu veranschlagen.

4.3.3 Kinderzuschüsse

Aufwendungen für Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI ergeben sich bei den Trägern der ArV/West wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	4.477	2 289
Wert für 2002		2 000
Haushaltsansatz für 2003		-

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 45 der Anlagen 3, 4).

Für die Kontenart 543 wird empfohlen, einheitlich keinen Geldansatz vorzunehmen. Die Empfehlung der Ziffer 2:2.2 gilt entsprechend.

4.3.4 Leistungen für Kindererziehung

Die Aufwendungen an Leistungen für Kindererziehung durch die Träger der ArV/West nach § 294 SGB VI ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	1.323.313	676.599
Wert für 2002		605.000
Haushaltsansatz für 2003		550.000

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 46 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 544 zu veranschlagen.

4.3.5 Auffüllbeträge

Die Auffüllbeträge wurden im Rechnungsergebnis 2001 nachgewiesen mit 1.354 Tsd. DM. In den Monaten Januar bis Juli 2002 beliefen sich die Zahlungen durch die Post auf 359 Tsd. €. Sie werden wie folgt angesetzt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	1.354	692
Wert für 2002		600
Haushaltsansatz für 2003		500

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 47 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 545 zu veranschlagen.

4.3.6 Rentenzuschläge

Die Rentenzuschläge nach § 313 a SGB VI betragen 151 Tsd. DM im Rechnungsergebnis 2001. In den Monaten Januar bis Juli 2002 beliefen sie sich auf 38 Tsd. €. Sie werden wie folgt angesetzt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	151	77
Wert für 2002		100
Haushaltsansatz für 2003		-

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 48 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 546 zu veranschlagen.

4.4 Pflegeversicherung der Rentner

4.4.1 Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushaltsansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Die Aufwendungen für die PVdR ergeben sich wie folgt:				
Saldierte Aufwendungen	1 211 993	619 682	639 000	652 000
Es sind zuzusetzen die in den Kontenarten 252, 253, 357 und 358 unter den Einnahmen anzusetzenden				
Erstattungen nach § 291 a SGB VI (vgl. 2.2.4)	3	2	-	-
Erstattungen nach § 291 c SGB VI (vgl. 2.2.3)	45	23	-	-
Ersatz von Aufwendungen für die PVdR (vgl. 3.1.3)	1 085	555	600	600
PVdR-Rückflüsse (vgl. 3.2.10)	261	133	100	100
Damit ergibt sich der Bruttobetrag der PVdR-Aufwendungen zu rund	1 213 387	620 395	639 700	652 700

Nach der Verteilung der Aufwendungen gemäß der Jahresabrechnung 2001 des BVA ergeben sich folgende Einzelbeträge:

Bezeichnung (Kontenart)	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushalts- ansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Beitragsanteile für Pflichtversi- cherte nach dem SGB XI (560)	1.145 270 (94,386 %)	585 567	603 800	616 000
Beitragszuschüsse für freiwillig in der KV und privat Versicherte (561)	65 542 (5,402 %)	33 511	34 600	35 300
Erstattung von Beitragsanteilen für Pflichtvers. nach dem AFG (564)	2 575 (0,212 %)	1 317	1 300	1 400
Summe	1 213 387 (100,000 %)	620 395	639 700	652 700

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an den in Spalten 3 und 4 angegebenen Beträgen für die gesamte ArV/West ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“ (vgl. Spalten 50 bis 52 der Anlagen 3, 4); sie sind bei den in Spalte 1 in Klammern angegebenen Kontenarten zu veranschlagen.

Für die Kontenart 568 ist kein Geldansatz vorzusehen.

4.4.2

Der Wanderversicherungsausgleich an die Bundesknappschaft für Beitragsanteile und -zuschüsse zur Pflegeversicherung der Rentner (einschl. der Erstattungen nach Ziffer 2.2.3) ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	35.309	18.053
Wert für 2002		20.000
Haushaltsansatz für 2003		20.400

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 53 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 569 zu veranschlagen.

4.5 Krankenversicherung der Rentner

4.5.1 Aufwendungen für die KVdR

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushaltsansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Die Aufwendungen für die KVdR ergeben sich wie folgt:				
Saldierte Aufwendungen	9 806 933	5 014 205	5 269 000	5 459 000
Es sind zuzusetzen die in den Kontenarten 252, 253, 356 und 359 unter den Einnahmen anzusetzenden				
Erstattungen nach § 291 a SGB VI (vgl. 2.2.4)	23	12	-	-
Erstattungen nach § 291 c SGB VI (vgl. 2.2.3)	364	186	200	200
Ersatz von Aufwendungen für die KVdR (vgl. 3.1.2)	7 657	3 915	4 100	4 300
KVdR-Rückflüsse (vgl. 3.2.9)	2 204	1 127	1 200	1 200
Damit ergibt sich der Bruttobetrag der KVdR-Aufwendungen zu rund	9 817 181	5 019 445	5 274 500	5 464 700

Nach der Verteilung der Aufwendungen gemäß der Jahresabrechnung 2001 des BVA ergeben sich folgende Einzelbeträge:

Bezeichnung (Kontenart)	Rechnungsergebnis 2001		Wert für 2002	Haushaltsansatz für 2003
	in Tsd. DM	in Tsd. €	in Tsd. €	
1	2	3	4	5
Beitragsanteile für Pflichtversicherte nach dem SGB VI (580)	9 155 498 (93,260 %)	4 681 132	4 919 000	5 096 400
Beitragszuschüsse für freiwillig und privat Versicherte (581)	565 242 (5,758 %)	289 004	303 700	314 700
Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 315 SGB VI (582)	(0,000 %)	-	-	-
KVdR-Aufwendungen nach Sozialversicherungsabkommen (583)	(0,000 %)	-	-	-
Erstattung von Beitragsanteilen für Pflichtvers. nach dem SGB III (584)	20 709 (0,211 %)	10 588	11 100	11 500
Beitragsanteile für Pflichtvers. nach dem KVLG 1989 (585)	75 732 (0,771 %)	38 721	40 700	42 100
Summe	9 817 181 (100,000 %)	5 019 445	5 274 500	5 464 700

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an den in Spalten 3 und 4 angegebenen Beträgen für die gesamte ArV/West ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalten 54 bis 59 der Anlagen 3, 4); sie sind bei den in Spalte 1 in Klammern angegebenen Kontenarten zu veranschlagen.

Bei der Kontenart 588 ist kein Geldansatz vorzusehen.

4.5.2 Wanderversicherungsausgleich der Träger der ArV/West an die Bundesknappschaft für KVdR-Beitragsanteile und -zuschüsse

Die Ausgaben für den Wanderversicherungsausgleich - Beitragsanteile und -zuschüsse zur KVdR gemäß § 289 SGB VI (einschl. der Erstattungen nach Ziffer 2.2.3) - ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	279.046	142.674
Wert für 2002		146.000
Haushaltsansatz für 2003		171.000

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Gesamtbetrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 60 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 589 zu veranschlagen.

4.6 Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach dem AAÜG

In der Kontengruppe 57 ist kein Geldansatz vorzusehen; die Konten betreffen nur die BfA.

4.7 Beitragserstattungen

4.7.1 Die Beitragserstattungen ergeben sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	339.466	173.566
Wert für 2002		69.600
Haushaltsansatz für 2003		69.600

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 61 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 590 zu veranschlagen.

4.7.2 Wanderversicherungsausgleich der Träger der ArV/West an die Bundesknapp-
schaft für Beitragserstattungen

Es ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	425	217
Wert für 2002		200
Haushaltsansatz für 2003		200

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Spalte 62 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 594 zu veranschlagen.

4.7.3 Aufwendungen aus der Übertragung von RV-Beiträgen

Es ergibt sich wie folgt:

	In Tsd. DM	In Tsd. €
Rechnungsergebnis 2001	752	384
Wert für 2002		400
Haushaltsansatz für 2003		400

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel „G 2002“ (vgl. Spalte 63 der Anlagen 3, 4); sie sind bei der Kontenart 595 zu veranschlagen.

Bei den Kontenarten 598 und 599 sind keine Geldansätze vorzusehen.

4.8 Pauschale Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 345 a SGB III

Durch das Job-AQTIV-Gesetz wurde in § 345 a SGB III eine pauschale Beitragspflicht für Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eingeführt. Für die gesamte gRV wird die Zahlung dort für das Jahr 2003 mit 5 Mio. € festgesetzt; eine Verordnung, die die Verteilung regelt, steht noch aus.

Es werden angesetzt

Haushaltsansatz für 2003 1 000 Tsd. €

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger an diesem Betrag ergeben sich aus dem Verteilerschlüssel "G 2002" (vgl. Sp. 64 der Anlage 4). Sie sind bei der neu einzurichtenden Kontenart 536 zu veranschlagen.

5. Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen
- Kontenklasse 6 -

5.1 Schuldzinsen und sonstige Vermögensaufwendungen

Es wird empfohlen, in den Kontengruppen 60 und 61 Haushaltsansätze entsprechend der Struktur der Vermögensanlagen des einzelnen Versicherungsträgers vorzunehmen.

Nach § 214 SGB VI leistet der Bund den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten eine Liquiditätshilfe für den Fall, dass die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht ausreichen, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Wir empfehlen daher, einheitlich keinen Ansatz für Sollzinsen aus Kas-senverstärkungskrediten vorzusehen.

5.2 Aufwendungen für den Finanzausgleich

Es wird empfohlen, Aufwendungen für den Finanzausgleich nach § 218 Abs. 3 SGB VI nicht anzusetzen.

Aus der Vorausberechnung ergeben sich für das Jahr 2003 rechnerische Ausga-ben im Finanzausgleich innerhalb der ArV nach § 219 Abs. 3 SGB VI von

Haushaltsansatz für 2003 in Tsd. € 387.000.

Die Anteile der einzelnen Versicherungsträger der ArV in den alten Bundeslän- dern an diesem Gesamtbetrag können nicht sinnvoll vorausberechnet werden.

Es wird daher empfohlen, einen Anteil gemäß dem Verteilerschlüssel "G 2002" bei der Kontenart 670 zu veranschlagen (vgl. Sp. 65 der Anlage 4).

Für die Kontenart 672 gilt die Empfehlung der Ziffer 2.2.2 entsprechend. In der Kontenart 671 (Finanzausgleich nach § 218 Abs. 1 und 2 SGB VI) ist kein Geld- ansatz vorzusehen.

6. Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren (§ 220 SGB VI)

6.1 Ansätze für Leistungen zur Teilhabe

Diese Ansätze werden Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben mitgeteilt werden.

6.2 Ansätze für Ausgaben im Wanderversicherungsausgleich für Leistungen zur Teilhabe

Die Ausgaben im Wanderversicherungsausgleich bei Leistungen zur Teilhabe nach § 223 Abs. 3 SGB VI beliefen sich im Jahr 2001 auf rund 21,2 Mio. DM; sie werden für das Jahr 2002 auf 40 Mio. € und für das Jahr 2003 auf 41,2 Mio. € vorausberechnet. Die entsprechenden Einnahmen betrugen im Jahr 2001 rund 5,5 Mio. DM; sie werden auf 1 Mio. € im Jahr 2002 und 0 Mio. € im Jahr 2003 vorausberechnet. Wir empfehlen, in den Kontenarten 450 bzw. 333 einen Teilbetrag entsprechend dem Schlüssel unter Ziffer 1.7.5 der Abrechnung des Bundesversicherungsamtes für das Jahr 2001 anzusetzen.

6.3 Ansätze für Verwaltungs- und Verfahrenskosten

Diese Ansätze werden Ihnen in einem gesonderten Rundschreiben mitgeteilt werden.

6.4 Bezüglich der Umlage der Kosten zentraler Dienste auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe hat der Fachausschuss für Organisation in seiner Sitzung 3/91 am 19. Juni 1991 beschlossen, "dass die Rentenversicherungsträger bei Rehabilitationsmaßnahmen für Drittzahler und Selbstzahler vom Jahr 1992 an im Regelfall 2,5 % des Pflegesatzes als Zuschlag für die Kosten zentraler Dienste berechnen sollen. Hiervon kann abgewichen werden, soweit es die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Einzelfall erfordern."

6.5 Bezüglich der Ansätze für Personalausgaben in den Haushaltsplänen 2003 wird auf den Beschluss des Fachausschusses für Finanzen zu TOP 11 in seiner Sitzung 1/2002 am 24. April 2002 hingewiesen. Nach den Annahmen der Bundesregierung zu den ökonomischen Eckdaten wird z. Z. im Jahr 2003 für die Träger der ArV und der AnV in den alten Bundesländern mit einer Zunahme der Bruttoarbeitsentgelte um 3,1 Prozent gerechnet.

- 6.6 Über den bei der Kontenart 795 - Beiträge an Verbände und Vereine - zu veranschlagenden Haushaltsansatz für den Beitrag zum VDR sowie über die ab 1999 gesondert zu erhebende Umlage für den gemeinsamen Förderschwerpunkt „Rehabilitation“ teilen wir Näheres mit einem gesonderten Rundschreiben mit.

7. Sonstiges

Die Ansätze für die vorstehend nicht angesprochenen Kontenklassen, Kontengruppen und Kontenarten bitten wir entsprechend den bei den einzelnen Versicherungsanstalten vorliegenden Verhältnissen vorzunehmen.

Wegen der technischen Durchführung des Haushaltsausgleichs wird auf das Rundschreiben des Verbandes vom 26. August 1977 - Az.: 155-00/151-02 (5.2) - hingewiesen, das in entsprechender Weise anzuwenden ist.

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne bitten wir, den Kontenrahmen in der derzeit gültigen Fassung gemäß den zuletzt erfolgten Änderungen (Erlass des BMA vom 9. April 2002) zu verwenden (vgl. VDR-Rundschreiben vom 16.04.2002, Az.: 50-50-00-03(1.3.1)).

Der für die Träger der ArV und AnV im Jahr 2002 geltende Kontenrahmen (Anlage 1 zum VDR-Rundschreiben vom 25.04.2002, Az.: 70-08-00-00/70-09-00-00 (4.1.3/5.1.3/1.3.1)) ist um die ab 1. Januar 2003 neu einzurichtende Kontenart 536 (Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 345 a Abs. 1 SGB III) zu ergänzen.

Der Geschäftsführer
Prof. Dr. Ruland

Anlagen